

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die Windpark Grete GmbH & Co. KG, Zur Egge 17, 34431 Marsberg-Meerhof beantragte beim Landkreis Stendal als der zuständigen Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**1 Windkraftanlage vom Typ ENERCON E-147 E2
(Gesamthöhe 228,6 m; Nabenhöhe 155,1 m;
Rotordurchmesser 147 m; Nennleistung 5 MW)**

auf dem Grundstück

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA 25	Erleben	1	10

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Gleichzeitig wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der sofortige Vollzug der Genehmigung sowie gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Die UVP ist unselbständiger Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die Inbetriebnahme der WKA ist 2021 vorgesehen.

Dem Landkreis Stendal liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende Unterlagen der Antragstellerin sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG einschl. technischer Beschreibungen sowie Beschreibung des Standortes
- immissionsschutzfachliche Gutachten (Schall- und Schattenauswirkungen)
- gutachterliche Stellungnahme zur Turbulenzintensität
- UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG einschl. naturschutzfachlicher Gutachten (Avifauna, Fledermäuse)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Stellungnahmen von Behörden oder sonstigen am Verfahren beteiligten Stellen aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorliegen

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 der 9. BImSchV sowie § 18 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die o.g. Unterlagen liegen in der Zeit vom

15. Oktober 2020 bis einschließlich 16. November 2020

aus und können bei den folgenden Stellen zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zi. 02)
Arnimer Straße 1 - 4
39576 Hansestadt Stendal

Montag, Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

Hansestadt Osterburg
Stadtverwaltung (Zi. 207)
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 13.00 bis 17:00 Uhr
Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Rathaus Arneburg
Breite Straße 15
39596 Arneburg

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Gemeindezentrum
An der Zuckerfabrik 1
39596 Goldbeck

Montag, Donnerstag von 07:30 bis 15:30 Uhr
Dienstag von 07:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch von 07:30 bis 15:00 Uhr
Freitag von 07:30 bis 11:30 Uhr

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt zudem gemäß § 19 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 UVPG im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de.

Innerhalb der Zeit vom

15. Oktober 2020 bis einschließlich 15. Dezember 2020

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 - 2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen **Erörterungstermin am 27. Januar 2021** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
Ort der Erörterung: Hansestadt Osterburg
Stadtverwaltung
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Stendal, den 29.09.2020

- Siegel -

Patrick Puhlmann